



Berg- und Hüttenmännische Zeitung für den Niederrhein und Westfalen.

Bugleich Organ des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Katorp in Essen.

Verlag von G. D. Bodeker in Essen.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich zweimal.

Abonnementspreis vierteljährlich: a) in der Expedition 3 M.; b) durch die Post bezogen 3,75 M.

Inserate: die viermal gespaltene Nonp.-Seite oder der Raum 25 S.

Inhalt: Rechtsverhältnisse zwischen Grundbesitz und Bergbau. (I.) — Rechtscharakter der Wagenstrafmiete. — Kohlen-, Eisen- und Metallmarkt. — Verein der technischen Grubenbeamten zu Essen. — Korrespondenzen. — Vermischtes. — Westfälischer Kohlen-Ausfuhr-Verein. — Wagengestellung der Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahn vom 1. bis 15. Sept. 1890. — Amtliches. — Anzeigen.

Bestellungen für das **vierte Quartal 1890** wollen die geehrten Abonnenten baldigst bei dem betr. Postamt machen, damit keine Verzögerung in der Zusendung eintritt. Der Abonnementspreis beträgt für den Postbezug 3 Mark 75 Pfg. pro Quartal.

Der Wiederabdruck größerer Original-Aufsätze aus „Glückauf“ oder ein Auszug aus denselben ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

Rechtsverhältnisse zwischen Grundbesitz und Bergbau.

I.

Die Zeitschrift für Bergrecht teilt einen interessanten Bericht mit, welchen auf eine Petition von zwei Grundbesitzern hin die Justizkommission des preussischen Hauses der Abgeordneten an das hohe Haus erstattet hat. Wir lassen ihn hiermit folgen:

Die Grundbesitzer H. Wulff in Dorstfeld und D. Sickenfeldt in Leithe, welche sich als Mitglieder des Vereins zum Schutze gegen Schädigungen durch industrielle Anlagen im rheinisch-westfälischen Industriebezirk bezeichnen, haben dem Abgeordnetenhaus im Wege der Petition den Entwurf eines Gesetzes überreicht, durch welches das preussische Berggesetz vom 24. Juni 1865 im Sinne größerer Berücksichtigung der Interessen des Grundeigentümers gegenüber dem Bergwerksbesitzer abgeändert und ergänzt werden soll. Die Justizkommission hat in Anwesenheit des Herrn Geheimen Bergrats Eskens, als Vertreters des königlichen Ministeriums für Handel und Gewerbe, diesen Entwurf beraten.

Der Entwurf bezieht sich lediglich auf den von den Rechtsverhältnissen zwischen den Bergbautreibenden und den Grundbesitzern handelnden fünften Titel des Berggesetzes, und zwar teils auf den ersten Abschnitt: „Von der Grundabtretung“, teils auf den zweiten Abschnitt: „Von dem Schadensersatz für Beschädigungen des Grundeigentums“.

I. Grundabtretung.

Der Abschnitt „Von der Grundabtretung“ regelt in §§. 135 bis 141 das materielle Recht, in §§. 142 bis 147

das Verfahren. In beiden Beziehungen schlägt der Gesetzentwurf Änderungen vor.

1. Der §. 135 regelt die nach §. 64 des Berggesetzes, wie auch schon nach dem früheren Rechte, dem Bergwerkeigentümer zustehende Befugnis, die Abtretung des zu seinen bergbaulichen Zwecken (§§. 54 bis 60) erforderlichen Grund und Bodens zu verlangen.

Der §. 135 lautet in seiner jetzigen Fassung:

„Ist für den Betrieb des Bergbaues, und zwar zu den Grubenbauen selbst, zu Halben, Ablade- und Niederlageplätzen, Wegen, Eisenbahnen, Kanälen, Maschinenanlagen, Wasserläufen, Teichen, Hilfsbauten, Zechenhäusern und anderen für Betriebszwecke bestimmten Tagegebäuden, Anlagen und Vorrichtungen, zu den im §. 58 bezeichneten Aufbereitungsanstalten, sowie zu Soolleitungen und Soolbehältern die Benutzung eines fremden Grundstücks notwendig, so muß der Grundbesitzer, er sei Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dasselbe an den Bergwerksbesitzer abtreten.“

Der Gesetzentwurf schlägt vor, an Stelle der Worte „für den Betrieb des Bergbaues“ zu setzen „für den unmittelbaren Betrieb des Bergbaues“. Der bisherige Wortlaut des §. 135 habe zu der bei den Oberbergämtern konstant gewordenen Auslegung geführt, daß die Enteignung auch dann zulässig sei, wenn die Abtretung des Grundstücks nur in einem mittelbaren, entfernten Zusammenhange mit dem eigentlichen Betriebe stehe. Hierher gehörten die Fälle, in denen, lediglich um Schadens-

ersakansprüche zu beseitigen, und häufig, während die Schadensersakansprüche bereits anhängig seien, die Enteignung zum Zwecke des Zubruchbauens stattgefunden habe; desgleichen die sehr zahlreichen Fälle, in denen Terrain enteignet worden sei, welches durch den Grubenbetrieb gesunken und versumpft gewesen, und dessen Wiederherstellung durch Entwässerungsanlagen projektiert worden sei, über deren praktische Erfolge die Sachverständigen häufig sehr verschiedener Ansicht gewesen seien.

In der Kommission wurde zunächst hinsichtlich der Grundabtretung im allgemeinen bemerkt: Wenn die Beteiligten sich nicht gütlich über die Grundabtretung einigen könnten, so sei nach §. 142 zur Entscheidung darüber, ob, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen der Grundbesitzer zur Abtretung des Grundstücks verpflichtet sei, ein gemeinschaftlicher Beschluß des Oberbergamts und der Regierung erforderlich; an die Stelle der Regierung sei in der Folge, kraft §. 150 Absatz 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, der Bezirksausschuß getreten. Es stehe nicht zu befürchten, daß der Bezirksausschuß einseitig nur das Interesse des Bergbaues wahrnehmen werde. Vor der Entscheidung müßten nach §. 143 beide Teile gehört werden. Gegen den Beschluß des Oberbergamts und des Bezirksausschusses stehe beiden Teilen nach §. 145 der Rekurs an die betreffenden Ressortminister zu. Ressortminister seien jetzt der Minister für Handel und Gewerbe und der für Landwirtschaft; sie erließen gemeinschaftlich den Rekursbescheid. Die Mitwirkung des Bezirksausschusses in der ersten, des Ministers für Landwirtschaft in der zweiten Instanz biete den beteiligten Grundbesitzern Gewähr, daß auch ihr Interesse gegenüber dem des Bergbaues bei der Entscheidung über die Grundabtretung gewahrt werde.

Die Kommission ging sodann zur Erörterung der von den Petenten angeführten Beispiele einer angeblichen mißbräuchlichen Anwendung des Enteignungsrechtes über.

Die Petenten beziehen sich zunächst auf „die Fälle, in denen, lediglich um Schadensersakansprüche zu beseitigen, und häufig, während die Schadensersakansprüche bereits anhängig sind, die Enteignung zum Zwecke des Zubruchbauens stattgefunden hat.“ Der Vertreter des Ministers für Handel und Gewerbe erklärte, daß schon nach bestehendem Rechte die Grundabtretung nicht behufs Beseitigung des Schadensersakanspruches verlangt werden könne; das Oberbergamt und der Bezirksausschuß würden einem Antrage, der dies bezwecke, nicht willfahren. Daß solche Fälle vorgekommen seien, müsse bestritten werden. Wahrscheinlich liege der Behauptung der Petenten eine Verwechslung zu grunde. Beim Bruchbau auf Braunkohlen finde vielfach ein planmäßiges Zubruchbauen der Oberfläche statt, weil dasselbe zur Gewinnung der Kohle notwendig sei. Der Grundbesitzer müsse dann allerdings den zu Bruche zu bauenden Grund und Boden abtreten; allein es liege gerade für ihn ein Vorteil darin, daß in einem solchen Falle der Bergwerksbesitzer schon von vornherein, noch bevor er zum Abbau übergehe, die Abtretung erwirken und den Grundbesitzer entschädigen müsse (vergl. Brassert, Kommentar zum Berggesetze, Bonn 1888, S. 357). Der Grundbesitzer sei dabei in einer viel günstigeren Lage, als wenn er erst nach erfolgtem Zubruchbauen eine Entschädigung verlangen könnte. Gerade im Interesse der Grundbesitzer sei diese Verpflichtung der Bergbautreibenden durch eine Ministerialverfügung an das Oberbergamt Halle vom 10. November 1880, sowie durch mehrere spätere Erlasse, eingeschränkt worden. Übrigens seien die rheinisch-westfälischen Grundbesitzer bei dieser Frage gar nicht

beteiligt, denn ein solches planmäßiges Zubruchbauen finde wohl beim Braunkohlenbergbau, dagegen nicht beim rheinisch-westfälischen Bergbau statt. Für ein Zubruchbauen, welches nicht zur Gewinnung der Kohle notwendig, sondern nur ein Mittel zur Umgehung von Schadensersakansprüchen sei, würde eine Grundabtretung nicht verlangt werden können.

Die Petenten sprechen ferner von Fällen, in denen Bergwerksbesitzer die Abtretung von Terrain, welches infolge ihres Grubenbetriebes gesunken und versumpft sei, erzwungen hätten, um dasselbe zu entwässern und dadurch den Entschädigungsansprüchen zu entgehen.

Die Kommission war der Ansicht: Wenn der Bergwerksbesitzer das infolge von Bodensenkungen versumpfte Terrain entwässern wolle, um nicht für die Versumpfung Schadensersatz leisten zu müssen, so handele es sich nicht um ein Benutzen „für den Betrieb des Bergbaues“; es liege somit schon nach bestehendem Rechte alsdann keiner derjenigen Fälle vor, in welchen der Grundbesitzer kraft §. 135 zur Abtretung gezwungen werden könne. Daß die für die Entscheidung zuständigen Behörden anderer Ansicht seien, sei nicht nachgewiesen. Zwar scheine die Petition dies anzunehmen; sie habe dabei wohl hauptsächlich den in der „Zeitschrift für Bergrecht“ Bd. 27 S. 394 ff. abgedruckten Rekursbescheid vom 5. Januar 1886 im Auge, welcher die Enteignung behufs Anlage eines Entwässerungskanales gestattet habe; allein die Voraussetzung, daß die Entwässerung lediglich die Beseitigung von Schadensersakansprüchen bezwecke, habe nach Ansicht der Behörden in dem betreffenden Falle nicht vorgelegen; vielmehr sei in diesem Rekursbescheide als Grund der Zulässigkeit der Enteignung ausdrücklich hervorgehoben, „daß der anzulegende Wasserlauf im Sinne des §. 135 für den Betrieb der betreffenden Zechen notwendig ist, indem er allerdings nicht unmittelbar dem Grubenbetriebe dienen soll, aber insofern zur weiteren Fortführung desselben erforderlich ist, als er gemäß dem Verlangen der allgemeinen Landes- und Sanitätspolizei (auf deren Ersuchen bei etwaiger Weigerung des Bergwerksbesitzers die Bergpolizeibehörde auf Grund des §. 196 des Berggesetzes die erforderlichen Anordnungen getroffen haben würde) ausgeführt werden muß, um die gemeinschaftlich einwirkenden Vorflutstörungen, welche die durch den Bergbau eingetretene Senkung der Erdoberfläche im Gefolge gehabt hat und voraussichtlich weiter haben wird, zu beseitigen und der weiteren Versumpfung des Oberflächeneigentums vorzubeugen.“

Die Kommission vermochte demnach aus den Angaben der Petenten einen Grund für die Änderung des bestehenden Gesetzes nicht zu entnehmen. Jedenfalls schließe die von den Petenten vorgeschlagene Änderung weit über das Ziel hinaus. Die Petenten schlugen vor, den Zwang zur Abtretung auf den Fall zu beschränken, daß die Benutzung des Grundstücks „für den unmittelbaren Betrieb des Bergbaues“ (d. h. unmittelbar für den Betrieb des Bergbaues) notwendig sei. Somit würden, abgesehen von den Grubenbauten, alle die mannigfachen Beispiele von Benutzung, welche der §. 135 einzeln aufzähle, ausscheiden müssen, da in allen diesen Fällen die Benutzung nur mittelbar dem Betriebe des Bergbaues diene. Schon hieraus ergebe sich, welche weittragende Folgen die vorgeschlagene Änderung haben werde; sie könne in die Entwicklung des Bergbaues auf verhängnisvolle Weise eingreifen. Es handele sich nicht etwa darum, einen Mißgriff des Berggesetzes wieder gut zu machen; das Recht, welches dem Bergbau genommen werden solle, habe dieser

nicht erst durch das Berggesetz erhalten, sondern von Alters her befehen. Zu einer so radikalen Maßregel, wie die Abschaffung dieses Rechtes sein würde, liege bis jetzt kein ausreichender Grund vor.

2. Der Gesetzentwurf schlägt sodann folgenden Zusatz zum §. 135 vor:

„Die bloße Enteignung einzelner im Eigentum liegender Nutzungsrechte ohne gleichzeitige Enteignung des Grundstücks ist unzulässig.“

Zur Begründung dieses Vorschlags wird wörtlich folgendes angeführt:

„Zu der Zeit, als das Reichsgericht noch die Einleitung von Grubenwassern in Privatflüsse, sofern die Adjazenten widersprachen, für absolut unzulässig erklärte (später ist diese Ansicht verschiedenartig modifiziert), kam eine Anzahl Bergwerksbesitzer auf ein Auskunftsmittel, durch welches das Untersagungsrecht der Adjazenten illusorisch gemacht wurde. Man beantragte die Enteignung nicht etwa des betreffenden Baches, nicht des Grund und Bodens, welcher zur Ableitung der Grubenwasser gebraucht wurde, sondern allein die Enteignung des Mitbenutzungsrechts am Bach, d. h. eigentlich die Enteignung des dem Grundbesitzer als Bachadjazenten zustehenden Untersagungsrechts. Die Anträge fanden die Genehmigung der Verwaltungsbehörden, und es wurde als Gegenwert für die Aufgabe des Rechts, die Einleitung der Grubenwasser zu untersagen, nicht der Schaden ersetzt, welcher durch die Zuführung dieser häufig (z. B. für die Flößung der Wiesen) äußerst schädlichen Wasser entstand; wegen dieser Schadenersatzansprüche wurden die Grundeigentümer vielmehr auf den Prozeßweg verwiesen; als Preis aber für die Abtretung des Untersagungsrechts auf der einen und für die Benutzung der Bäche auf der anderen Seite wurden ganz geringfügige, kaum nennenswerte Entschädigungen festgesetzt. Dieselben wurden nicht etwa nach dem Werte der Benutzung des Bachbettes für den Betrieb des Bergwerks, sondern nach dem verschwindend kleinen Nutzungswerte des Bachbettes als solchen im Verhältnis zur Länge der angeblich enteigneten Strecke bemessen. (Vergl. hierzu Brassert, Kommentar S. 361: „In mehreren Entscheidungen wurde darauf hingewiesen, daß dem Bergwerksbesitzer der Weg des berggesetzlichen Enteignungsverfahrens offen stehe, um die Befugnis zur Ableitung von Grubenwassern in einen Privatfluß zu erlangen. Auch war bereits seitens der Verwaltungsbehörden in einem Einzelfalle der Grundsatz angenommen, daß der Bergwerksbesitzer die Einräumung des Rechts zur Mitbenutzung von Wasserläufen für notwendige Betriebszwecke (Aufnahme von Grubenwassern) verlangen könne. Seitdem hat sich eine feste Praxis dahin ausgebildet, daß die Uferbesitzer eines Privatflusses im Wege des berggesetzlichen Enteignungsverfahrens für verpflichtet erklärt werden können, die Mitbenutzung des Wasserlaufes zur Abführung von Grubenwassern gegen vollständige Entschädigung zu gestatten. Hierbei ist die Abtretungsverbindlichkeit des Uferbesitzers in der Weise auf den §. 135 zurückgeführt, daß als Gegenstand der zu gestattenden Mitbenutzung zunächst das im Eigentum der Uferbesitzer befindliche Bett des Privatflusses betrachtet wird, indem über dasselbe und zwischen den Ufern die zugeleiteten Grubenwasser mit dem anderen vorüberfließenden Wasser abfließen sollen. — Im übrigen kann aus den Bestimmungen des Berggesetzes nicht gefolgert werden, daß die Enteignung von Wasserläufen nur in ihrer Gesamtlänge zulässig sei, vielmehr darf der Natur der Sache nach das

Nutzungsrecht an Teilen eines Privatflusses für bergbauliche Betriebszwecke ebenso beansprucht werden, wie das Nutzungsrecht an Teilen eines Grundstücks.“)

In der Kommission wurde ausgeführt: Es handle sich hierbei um die bekannte Streitfrage wegen Mitbenutzung der Privatflüsse zur Aufnahme und Ableitung von Grubenwassern. Die Petition beziehe sich, wie sie selbst ausdrücklich hervorhebe, auf die Zeit, als das Reichsgericht dem Bergwerksbesitzer dieses Recht unbedingt abspach und dem unterhalb liegenden Uferbesitzer das Recht zum Widerspruche gegen die Ableitung der Grubenwasser selbst für den Fall zuerkannte, daß mit dieser Ableitung keine schädliche Einwirkung verbunden sei. Seit 1886 habe das Reichsgericht diese Ansicht aufgegeben; gegenwärtig nehme es an, daß der unterhalb liegende Uferbesitzer sich die von oberhalb erfolgende künstliche Zuleitung von Grubenwasser gefallen lassen müsse, soweit sie das Maß des gemeinüblichen und regelmäßigen Gebrauchs des Privatflusses als Rezipient von Flüssigkeiten, welche aus wirtschaftlichen Gründen künstlich fortgeschafft werden müßten, nicht überschreite. Damit sei also für die Bergwerksbesitzer der Anlaß zu dem in der Petition gerügten Verfahren regelmäßig fortgefallen; es liege somit zur Zeit kein Grund vor, diesem Verfahren durch besondere gesetzliche Bestimmungen zu begegnen. Die Benutzung der Privatflüsse für Bergbau und Gewerbe sei eine ebenso schwierige wie wichtige Frage. Es sei nicht ratsam, einzelne mit ihr zusammenhängende Nebenfragen herauszugreifen und durch besondere Gesetzesvorschriften zu entscheiden, bevor zu einer allgemeinen Regelung der Materie geschritten werde; das könne leicht, statt zu bessern, neue Verwickelungen erzeugen.

Jedenfalls würde selbst dann, wenn man sich zu einer Spezialvorschrift entschließe, doch die von den Petenten vorgeschlagene schon deswegen nicht zur Annahme empfohlen werden können, weil sie das, was sie wirklich verbieten wolle, nicht zutreffend bezeichne. Sie wolle offenbar nur verhindern, daß die Verpflichtung des Bergwerksbesitzers, volle Entschädigung zu leisten, von ihm umgangen werde; allein das, was sie besage, gehe viel weiter. Wie sie gefaßt sei, zwingt sie den Bergwerksbesitzer, auch dann, wenn für seinen Betrieb eine eingeschränkte Benutzung des Grundstücks genügen würde, die Abtretung der vollen Benutzung zu verlangen. Gegenwärtig könne die Grundabtretung z. B. in der Errichtung einer bloßen Wegerechtigkeit bestehen, indem dem Bergwerksbesitzer die Mitbenutzung eines vorhandenen Weges neben der Benutzung durch den Grundbesitzer gestattet werde (Rekursbescheid vom 6. Dez. 1883, Brassert, Kommentar S. 359); nach dem Vorschlage der Petenten dagegen würde in solchen Fällen nicht mehr die bloße Mitbenutzung, sondern nur noch die Enteignung der vollen und ausschließlichen Benutzung des Grund und Bodens verlangt werden können. Die gewünschte Änderung könne somit mitunter zum Nachteile der Grundeigentümer ausfallen.

3. Die Entscheidung darüber, ob, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen der Grundbesitzer zur Abtretung des Grundstücks oder der Bergwerksbesitzer zum Gewerbe des Eigentums verpflichtet ist, erfolgt durch einen gemeinschaftlichen Beschluß des Oberbergamts und des Bezirksausschusses. Gegen diesen Beschluß steht nach §. 145 „beiden Teilen der Rekurs an die betreffenden Ressortminister zu“. Die betreffenden Ressortminister sind gegenwärtig der Minister für Handel und Gewerbe und der für Landwirtschaft. Der Gesetzentwurf will an die Stelle der „betreffenden Ressort-

minister" das Oberverwaltungsgericht setzen; die Petenten gehen dabei von der Annahme aus, daß diese Regelung der Zuständigkeit sich dem neuen Zuständigkeitsgesetze „zweckmäßig“ anschließe.

In der Kommission wurde bezweifelt, daß der Gegenstand sich für die Verwaltungsgerichtsbarkeit eigne; es handele sich auf beiden Seiten um rein privatrechtliche Interessen; wenn der ordentliche Rechtsweg durch das Berggesetz ausgeschlossen worden sei, so sei das nicht geschehen, weil das öffentliche Interesse beteiligt sei, sondern lediglich aus technischen Gründen; diese stünden aber auch der Übertragung auf das Oberverwaltungsgericht entgegen. Der Vorschlag wurde abgelehnt.

4. Der Gesekentwurf will zu dem dritten Satze des §. 145, welcher gegenwärtig lautet: „Gegen die Festsetzung der Entschädigung und der Kaution findet der Refkurs nicht statt“, hinzufügen: „sondern bleibt dem Beschwerdeführer der Rechtsweg offen“. Was dieser Zusatz sagt, ist schon jetzt bestehendes Recht; ein Zweifel ist um so weniger denkbar, als der §. 146 ausdrücklich sagt: „Durch Beschreitung des Rechtsweges wird, wenn dieselbe nur wegen der Festsetzung der Entschädigung oder Kaution erfolgt, die Bestkaution des Grundstückes nicht aufgehoben.“ Es liegt daher nach Ansicht der Kommission kein Grund vor, die Gesetzgebung in Anspruch zu nehmen.

Rechtscharakter der Wagenstrafmiete.

Urteil des Reichsgerichts.

Aus den Entscheidungsgründen: „Das Verfassungsgericht hat dahingestellt gelassen, ob die Wagenstrafmiete als Konventionalstrafe oder als regelmäßige Miete für die weitere Benutzung der Wagen nach Ablauf der Entladefrist aufzufassen sei. Deshalb hatten die Voraussetzungen für die Strafe festgestellt werden müssen. In dieser Beziehung wurde erwogen, daß der Vorwurf, es fehle an einer genügenden Inverzugsetzung, nicht als begründet anzusehen ist. Daß nämlich gemäß §. 13 der einen Bestandteil des Frachtvertrages bildenden Bestimmungen (Spezialbestimmung zu §. 15 des Reglements) der Empfänger sich die schriftliche Benachrichtigung von der Ankunft der Güter ein für allemal verbitten kann, die Gewerkschaft von dieser Befugnis Gebrauch gemacht hat und nach der betreffenden Bestimmung mit der entsprechenden Erklärung die Folge verbunden ist, daß die Berechnung des Lagergeldes und der Wagenstrafmiete mit dem Ablaufe der zu §§. 11 und 14 des Reglements bestimmten Fristen beginnt; daß daher durch die Feststellung einer die Aufforderung durch Artikel 1139 Code civil ersetzenden besonderen Vereinbarung die Voraussetzung des Artikels 1230 bargehtan ist. — Es wurde aber weiter erwogen, daß der Frachtführer allerdings seiner Beweislast genügt, wenn er beweist, daß er das Frachtgut zur Empfangnahme bereit gestellt hat und daher der Kassationsrefkurs mit Unrecht die Notwendigkeit des ferneren Beweises verlangt, daß die Eisenbahn den Empfänger in die Lage gesetzt habe, das Gut binnen der vertragmäßigen Frist entladen zu können, daß andererseits der Empfänger zur Widerlegung des behaupteten Verzuges und zur Anwendung der Strafbestimmung nach Code Artikel 1147 zur Geltendmachung der Einrede berechtigt ist, daß die Nichterfüllung von einer fremden, ihm nicht zuzurechnenden Ursache (der Überfüllung des Bahnhofes mit Wagen) herrühre, ohne daß es darauf ankommt, ob diese Ursache ein schuldhaftes Verhalten des Erfüllungsberechtigten darstelle; daß die Beklagten in dieser Richtung Beweise erboten und nach ihrer Behauptung geführt haben, der Berufungsrichter aber von seinem unrichtigen Standpunkte aus in eine Prüfung dieser Beweise nicht eingegangen ist; daß der Berufungsrichter als einen weiteren Grund für die Zuerkennung des

Klageanspruchs die fehlerhafte Disposition der Gewerkschaft anführt, durch welche die Überfüllung des Entladegeleises und des Bahnhofes B. veranlaßt worden sei; daß dieser in dem Urteile gebilligten Klagebehauptung gegenüber die Beklagten unter Hinweisung auf, dem Artikel 422 entsprechenden, §. 10 des Reglements geltend gemacht hatten, auf die fehlerhaften Dispositionen der Gewerkschaft könne die Forberung der Konventionalstrafe schon darum nicht gestützt werden, weil die Bahnverwaltung es in der Hand gehabt hätte, durch Zurückweisung der Frachten, zu deren Bewirkung die vorhandenen Einrichtungen nicht genügten, die Überfüllung des Bahnhofes B. und demzufolge den Schaden abzumenden; daß der Berufungsrichter auch durch Mangel an Gründen fehlt, indem er diesen weiteren Einwand mit Stillschweigen übergeht. Deshalb wurde das Berufungsurteil kassiert und zurückerwiesen.“ (Erf. des 11. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 15. Jan. 1889; Folge, Praxis d. Reichsger., Bd. VII, S. 166 f.)

Kohlen-, Eisen- und Metallmarkt.

H.C. London, 17. Sept. London. Kupfer. Chili Bars gute gewöhnliche Qualität L. 61. 7. 6 bis L. 61. 15. 0. per ton bei sofortiger, L. 61. 15. 0. bis L. 62. 2. 6. bei Lieferung und Zahlung in drei Monaten. Engl. zähes L. 65. 0. 0. bis L. 65. 10. 0. per ton. Zinn. Straits L. 99. 5. 0. bis L. 99. 15. 0., australisches L. 99. 7. 6. bis L. 99. 17. 6. per ton bei sofortiger, Straits L. 98. 10. 0. bis L. 99. 0. 0. bei Lieferung und Zahlung in drei Monaten. Engl. Ingots L. 102. 0. 0. bis L. 102. 10. 0. per ton. Zink. Gewöhnliche Marken L. 24. 15. 0. bis L. 24. 17. 6., spezielle L. 24. 17. 6. bis L. 25. 0. 0. per ton. Blei. Weiches spanisches L. 13. 13. 9. per ton.

Cleveland. Der Roheisenmarkt war in der ganzen Woche hindurch in sehr günstiger Lage, die Börse war gestern gut besucht. Nr. 3 Gießerei-Roheisen 47 s. 3 d. bis 47 s. 6 d. per ton ist knapp, Käufer suchen deshalb ihren Bedarf zu decken. Warrants 47 s. 6 d. bis 4 s. 9 d. per ton. Die Verschiffungen haben gegen vorigen Monat an 10 000 t zugenommen, so daß aller Wahrscheinlichkeit nach die Vorräte Ende dieses Monats ein Minus zeigen werden. Walzeisen und Stahl sehr fest; Schiffsbleche von Walzeisen L. 6. 2. 6 bis L. 6. 5. 0. gewöhnliches Stahlblech L. 6. 0. 0., Winkelblech L. 5. 17. 6. per ton bei 2 1/2 pCt. Provision. Schiffsbleche von Stahl L. 6. 12. 6. bis L. 6. 15. 0., Stahlblechen L. 5. 0. 0. per ton. — Kohlen finden sehr guten Absatz. Beste Dampfkohlen 13 s., mittlere Sorte 11 s. 6 d. bis 12 s., kleine 6 s. 6 d. bis 7 s. frei Schiff Dne. Schmiedekohlen 14 s. 6 d., Industrie-Kohlen 11 s., Koks gewöhnliche 18 s. bis 18 s. 6 d., beste 22 s. 6 d. per ton.

Staffordshire. Der Markt zu Birmingham war am vorigen Donnerstag gut besucht, die Stimmung fest und zuversichtlich. Bestes Stabeisen L. 8. 10. 0., mittleres L. 7. 5. 0. bis L. 7. 10. 0., gewöhnliches L. 6. 15. 0., Schwarzblech L. 8. 0. 0., Kesselblech L. 9. 10. 0., Banbleisen L. 7. 10. 0. per ton — Die Kohlenbergwerke sind im vollen Schwunge.

Schottland. In voriger Woche waren 78 Hochöfen im Betriebe, gegen 83 im vorigen Jahre. Verschifft wurden in der Woche bis zum 6. Sept. 10 290 t Roheisen, 1243 t weniger als im Vorjahre. Die Vorräte in den Warrantstores betragen 662 305 t gegen 1 014 162 t im vorigen Jahre. Glasgow Warrants 50 s. 11 d. per ton. Die Aufträge in Walzeisen und Stahl laufen reichlicher ein, die Ausichten sind ausgezeichnet, Preise fest. Gewöhnliches Stabeisen L. 6. 7. 6. bis L. 6. 15. 0., bestes L. 7. 2. 6. bis L. 7. 5. 0., Banbleisen L. 7. 10. 0., Schwarzblech L. 8. 10. 0., Nageleisen L. 7. 5. 0. per ton bei 5 pCt. Provision. Stahlblechen L. 5. 0. 0., Winkelblech L. 6. 5. 0., Schiffsbleche L. 7. 5. 0., Kesselbleche L. 8. 0. 0. per ton. — Durch Arbeitseinstellung ist der Kohlenmarkt etwas desorganisiert, man hofft durch Gewährung höherer Löhne einen befriedigenden Zustand wieder herbeizuführen.

Wales Die Eisen- und Stahlwerke sind gut beschäftigt. Stabeisen *L. 6. 5. 0. bis L. 6. 7. 6.*, Stahlschienen schwere *L. 5. 5. 0. bis L. 5. 10. 0.*, leichte *L. 6. 5. 0. bis L. 6. 15. 0.* per ton. Weißblech Eisen Koks 15 s. bis 15 s. 3 d., Bessmer Koks 15 s. 3 d. bis 15 s. 6. d., Siemens Koks 15 s. 6 d. bis 15 s. 9 d., Eisen Holzkohle 16 s. bis 18 s. per Kiste. — Kohlenmarkt lebhaft, bei festen Preisen. Beste Dampfkohlen 15 s. bis 15 s. 3 d., mittlere Sorten 13 s. 6 d. bis 14 s., gewöhnl. 12 s. 9 d. bis 13 s. 3 d., kleine 8 s. 3 d., Hausbrand 13 s. 6 d. bis 14 s. per ton.

B Verein der technischen Grubenbeamten zu Essen.

Essen, 16. Sept. Nach kurzer Sommerrast fand am Sonntag die Monatsversammlung des Vereins der technischen Grubenbeamten hier statt. Herr Bergrat Schrader eröffnete dieselbe und trat Versammlung sodann in eine Besprechung über die Grubenbeamten-Witwen- und Waisen-Kasse ein. Es wurde seitens des Herrn Vorsitzenden auf die Möglichkeit des ins Leben gerufenen Instituts hingewiesen, da ja im Todesfalle den Hinterbliebenen die Wohlthaten der Kasse zuteil würden, weshalb hier eine rege Beteiligung um so erwünschter erschiene, als die Beitragssätze nur gering bemessen seien. In der Vorversammlung bereits besprochene Anträge zum Statut könnten vorläufig nicht gutgeheißen werden, da Abänderungen und Zusätze desselben nur dann vorgenommen werden könnten, wenn wenigstens die Hälfte aller Mitglieder zugegen sei und drei Viertel der Anwesenden denselben zustimmen. Auch bedürften Abänderungen des Statuts der Genehmigung der zuständigen Behörde. Von anderer Seite wurde die Sicherheitsstellung der Kasse den zahlenden Mitgliedern gegenüber angezweifelt, worauf indes bemerkt wurde, daß die Garantiefähigkeit des Instituts durch die Karenzzeit bebingt werde, auch in weiteren Fällen es dem Vorstande überlassen bleibe, je nach der Lage der Kasse die Beiträge zu erhöhen oder aber die vorausgesehenen Benefizien entsprechend zu ermäßigen. Bei reger Beteiligung der Verbandsangehörigen werde die Kasse lebensfähig bleiben und segensreich wirken können. Nach Beantwortung mehrerer im Fragekasten vorgefundener Fachfragen forderte der Vorsitzende die Anwesenden auf, sich zahlreich an dem am Sonntag in Dortmund stattfindenden Verbandstage zu beteiligen, worauf Schluß der Versammlung erfolgte.

Korrespondenzen.

Börse zu Düsseldorf. Amtlicher Preisbericht vom 18. Sept. 1890. A. Kohlen und Koks. I. Gas- und Flammkohlen: a. Gaskohle 12,00—14,00 *M.*, b. Flammförderkohle 9,00 bis 12,00 *M.*, c. Stückkohle 12,50—14,50 *M.*, d. Rußkohle 12,00 bis 13,50 *M.*, e. Gewaschene Rußkohle Korn I 12,50—14,00 *M.*, Korn II 12,50—14,00 *M.*, Korn III 11,00—12,00 *M.*, Korn IV 9,50—10,50 *M.*, f. Rußgruskohle 7,00—8,50 *M.*, g. Gruskohle 6,00—7,00 *M.* II. Fettkohlen: a. Förderkohle 8,50—9,00 *M.*, b. Förderkohle, beste melierte 9,50—10,50 *M.*, c. Stückkohle 12,50 bis 13,50 *M.*, d. Gewaschene Rußkohle Korn I 12,00—13,00 *M.*, Korn II 12,00—13,00 *M.*, Korn III 10,00—11,00 *M.*, Korn IV 9,00—10,00 *M.*, e. Koks-kohle 6,00—7,00 *M.* III. Magere Kohlen: a. Förderkohle 9,00—10,50 *M.*, b. dto. beste melierte 11,00 bis 13,00 *M.* c. Stückkohle 15,00—16,50 *M.*, d. Rußkohle Korn I 15,00—18,00 *M.*, Korn II 16,00—19,00 *M.*, e. Gruskohle unter 10 mm 6,00—8,00 *M.*, f. Fördergruskohle 4,50—5 *M.* IV. Koks: a. Gießereikoks —, *M.*, b. Hochofenkoks —, *M.*, c. Rußkoks, gebrochen, —, *M.* 5. Brisketts 12,00—13,50 *M.* B. Erze: 1. Rohspat 8,25—9,00 *M.* 2. Gerösteter Spateisenstein 12,50—13,50 *M.* 3. Somorrostro f.o.b. Rotterdam — *M.* 4. Nassauischer Koteisenstein mit ca. 50 pCt. Eisen — *M.* 5. Rasenerze franto — *M.* C. Roheisen: 1. Spiegeleisen 10—12 pCt. Mangan 66,00 *M.* 2. Weißstrahliges Eisen: Rheinisch-Westfälische

Marken I. 58 *M.*, dto. Thomaseisen 50 *M.*, Siegener Marken 54 bis 58 *M.*, Nassauische Marken — *M.* 3. Luxemb. Puddeleisen 40,00 *M.* 4. dto. Gießereieisen Nr. III. 52—53 *M.* 5. Deutsches Gießereieisen Nr. I 75 *M.* 6. dto. Nr. II. — *M.* 7. dto. Nr. III. 63 *M.* 8. dto. (Gamatit) Nr. I. 75,00 *M.* 9. Span. Gießereieisen, Marke Mudela, Ioko Ruhrort — *M.* 10. Englisches Roheisen Nr. 3, Ioko Ruhrort 67—68 *M.* 11. dto. Bessmereisen Ioko Verschiffungshafen — *M.* 12. Spanisches Bessmereisen, Marke Mudela cif Rotterdam — *M.* 13. Deutsches Bessmereisen 75 *M.* D. Stabeisen (Grundpreis) frei Verbrauchsstelle im ersten Bezirk: Gewöhnliches Stabeisen — *M.* E. Bleche (Grundpreise, Schweiseseisen): 1. Gewöhnl. Bleche 180 *M.* 2. Kesselbleche 220 *M.* 3. Feinbleche — *M.* F. Draht. 1. Eisenwalzdraht — *M.* 2. Stahlwalzdraht — *M.* Berechnung in Mark pro 1000 kg und, wo nicht anders bemerkt, ab Werk. Auf dem Kohlenmarkte ist die Nachfrage lebhaft und find namentlich in Koks-kohlen größere Abchlüsse gethätigt worden. Von Koksnotierungen wurde mit Rücksicht auf die am Sonntag stattfindende Preisfestsetzung durch das Kreis Syndikat Abstand genommen. Der Eisenmarkt zeigt etwas mehr Leben. Nächste Börse am 2. Oktober 1890.

Wagenmieten. Der Jahresbericht der Handelskammer Bochum meint, daß die Sätze für die Wagenmieten, welche für den ersten Tag 2 *M.*, für den zweiten 3 *M.* und für jeden folgenden 4 *M.* betragen, ihres Ermessens zu hoch sind und in vielen Fällen den Charakter einer unverdienten Bestrafung tragen. Es ist selbstverständlich, daß kein Werk die ihm bahnsseitig zugeführten Wagen beladen stehen lassen und sich so hohen Geldstrafen aussetzen wird, falls ihm die Möglichkeit einer rechtzeitigen Entladung geboten ist. Die Ursachen, weshalb sich die Entladung oft kürzere oder längere Zeit verzögert, sind sehr mannigfaltig. In manchen Fällen pflegt ja auch ein Teil dieser Strafwagenmieten erlassen zu werden. Feste Grundsätze aber, nach denen dieser Erlass erfolgt, bestehen unseres Wissens nicht. Wir sind der Meinung, wenn für jeden Tag, an welchem die Wagen der Bahnverwaltung verspätet zur Verfügung gestellt werden, eine Miete von einer Mark pro Wagen erhoben würde, die Eisenbahnverwaltung angemessen für den ihr erwachsenden Schaden gedeckt würde. Bei diesem Satz ergiebt sich für den mit 1500 bis höchstens 2000 *M.* zu schätzenden Mittelwert sämtlicher Güterwagen für die Nichtbenutzung derselben eine Jahresverzinsung von 18 bis 24, also ca. 20 pCt. Eine so hohe Rentabilität der stillstehenden Waggons scheint uns für die Beschaffung eines großen Wagen-Reserveparks zu sprechen, welcher der Eisenbahnverwaltung eine gute Rente und dem Publikum die Befreiung von drückenden Strafen schaffen würde. Sehr häufig erfolgt übrigens auch die Entladung einer größeren Anzahl Wagen in kürzerer Frist als vorgeschrieben, und es tritt nur bei einem verhältnismäßig kleinen Teil Verspätung ein. Es scheint uns billig zu sein, wenn in solchen Fällen eine angemessene Kompensation stattfände. Wir glauben, daß, wenn die Miete auf eine Mark pro Tag ermäßigt wird, doch jedes Werk bestrebt sein wird, auch dieser Buße zu entgehen, wenn die Entladung in der vorgeschriebenen Zeit sich irgend bemerkstelligen läßt. Daher gestatten wir uns, St. Excellenz dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten unsere vorstehende Meinung zu geeigneter Berücksichtigung ergebenst zu unterbreiten. Die Industrie ist jetzt mit so vielen Lasten beschwert, daß sie auch eine kleine Erleichterung in der in Rede stehenden Frage dankbar anerkennen würde.

Bermischtes.

Statistik der Knappschaftsvereine im bayerischen Staat für das Jahr 1889. Die Statistik der Knappschaftsvereine im bayerischen Staate für das Jahr 1889, welche uns gütigst übersandt wurde, bildet den XIX. Jahrgang und ist die Anordnung der hierzu gehörigen Tabellen dieselbe wie im Vorjahre. Sämtliche Tabellen enthalten die Ergebnisse der einzelnen statistischen Erhebungen für

leben der drei Bergamtsbezirke; auch ist am Schlusse jeder Tabelle die Haupt- und die Durchschnittssumme für alle Bergamtsbezirke gezogen. 1. Als Jahresmittel der Belegschaft auf den Vereinsmerken wurde die durchschnittliche Zahl der Arbeiter aus den Lohnlisten angenommen. 2. Die Zahl der Vereine beträgt mit Jahreschluß 42. 3. Eine Vergleichung der letzten 5 Jahrgänge unter sich ergibt:

	1885	1886	1887	1888	1889
a. als Gesamtzahl der Vereins-Mitglieder	5653	5795	6243	7102	7230
sonach eine Zunahme von	212	142	448	859	128
b. daß von 100 Vereinsmitgliedern ausgeschieden	18,98	15,99	16,53	17,86	23,09
invalid geworden	1,04	1,36	1,04	0,87	0,95
gestorben	0,84	1,00	1,10	0,87	0,82
insgesamt abgegangen	20,86	18,35	18,67	19,60	24,86
als neue Mitglieder eingetreten sind	24,64	20,81	26,85	31,70	26,64
so daß sich ergab ein Zugang von	3,78	2,46	7,18	12,10	1,71
und ein Abgang von					
c. daß auf je 100 Beiträge leistende Mitglieder treffen:					
α. an Invaliden	10,24	10,25	9,42	8,27	8,26
β. " Witwen	16,84	16,84	15,76	13,71	13,11
γ. " Waisen	7,14	6,66	6,10	5,22	5,29
zusammen	34,22	33,45	31,28	27,20	26,66
d. daß die durchschnittliche Zahl der Jahre für die Dauer					
α. des Invalidenstandes	3	6	3	7	8
β. " Witwenstandes	12	10	13	8	10
e. daß das durchschnittliche Lebensalter beim Eintritte					
α. in den Invalidenstand	50	55	56	55	53
β. " " Witwenstand	50	51	50	51	52
f. daß der Vermögensstand sämtl. Vereine am Jahreschlusse betragen hat	M.	M.	M.	M.	M.
	2116639	2248447	2331577	2442983	2591291
sonach mehr um	81828	131808	83130	111406	148308

Diamant-Bohrung. Die Oesterreichische Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen macht auf das Erscheinen des Catalogue of Sullivan Diamond Prospecting Cone Drills aufmerksam, welcher von der Diamond Prospecting Co., 74 and 76 West Lake Street, Chicago Ill., oder 18 Broadway, Newyork City, kostenlos zu beziehen ist. Die genannte Gesellschaft übernimmt auch Bohrungen im Kontrakte und hat in diesem bereits über 67 000 Fuß gebohrt. Mit Rücksicht auf die günstigen Resultate, welche man in neuerer Zeit mit Diamantbohrmaschinen auch beim Grubenbetriebe in Schweden erreichte (Nordenstrom, s. b. Ztschr. 1889, S. 437), verdient dieser ausführliche Katalog um so mehr Beachtung.

C.B. Westfälischer Kohlen-Ausfuhr-Verein.

Versand an Kohlen, Koks und Briquettes während des Monats August 1890 über die Gotthard-Bahn nach Italien:

Aus Rheinland-Westfalen	
über Chiasso	1890 Tonnen
über Pino	1160 "
über Locarno	60 "
	3110 Tonnen
weniger als im Juli 1890 560 Tonnen.	
Aus dem Revier Saarbrücken	
über Chiasso	1380 Tonnen
über Pino	380 "
über Locarno	— "
	1760 "
mehr als im Juli 1890 250 Tonnen.	
Zusammen aus Deutschland	4870 Tonnen
gegen Juli 1890 weniger	310 "

Wagengestellung der Dortmund-Gronau-Emscheder Eisenbahn
in der Zeit vom 1.—15. Sept. 1890.

Verlangt. Abgefahren.		Verlangt. Abgefahren.	
Labungen à 10 t.		Labungen à 10 t.	
1. Sept.	167	9. Sept.	246
2. "	175	10. "	214
3. "	212	11. "	245
4. "	226	12. "	229
5. "	227	13. "	266
6. "	273	14. "	—
7. "	—	15. "	225
8. "	243		225
		in Summa	2948
		Durchschnittlich	227

Am t l i c h e s.

Patent-Anmeldungen. Für die angegebenen Gegenstände haben die Nachgenannten die Erteilung eines Patentes nachgesucht. Der Gegenstand der Anmeldung ist einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt.

Nr. 13. Neuerung an Steinkohlen-Feuerungsanlagen; Zusatz zum Patente Nr. 41 144. Firma G. Herrmann & Cohen in Paris, 5 Rue de Chateaubain; Vertreter: Brydges & Co. in Berlin SW., Königgräberstr. 101. - Gemelltes Feuerrohr für Dampfkessel, bei welchem Wellenberg und Thal verschiedene Krümmung haben. Donald Barns Morison in 8 Albion Terrace, Hartlepool, Grafschaft Durham, England; Vertreter: F. C. Glaser, königlicher Kommissionsrat in Berlin SW., Lindenstr. 80. - Nr. 14. Rotationsmotor. E. Kindt in Altona, Elbe, Schauenburgerstr. 124 I. - Nr. 19. Schienenstoßverbindung. Johann Schuler in Bochum. - Nr. 20. Eisenbahnshranke mit elektrischem Vor- und Rücklauterwerk. Emil Florian in München, Frühlingstr. 61. - Nr. 21. Elektrische Bogenlampe. Amand Bayon und Edoard Mailhan in Lyon; Vertreter: F. C. Glaser, königlicher Kommissionsrat in Berlin SW., Lindenstr. 80. - Elektrizitätszähler. Firma Fischer & Stiehl in Essen, Ruhr. - Neuerung an Braunssteinelementen. Emil Feß in Lübeck. - Nr. 31. Kupolofen. Erwin Herz in Prag-Karolinenthal 326; Vertreter: H. & W. Pataty in Berlin NW., Luisenstr. 25. - Nr. 47. Ausrück- und Bremsvorrichtung mit verschiebbarer, nicht drehbarer Bremscheibe. F. W. Warned in Delz, Schlesien. - Nr. 63. Handgriff für Fahrräder. William Elakely in Bournemouth, Dene House, Grafschaft Hants, England; Vertreter: Wirth & Co. in Frankfurt a. M.

Patent-Erteilungen. Auf die hierunter angegebenen Gegenstände ist den Nachgenannten ein Patent von dem angegebenen Tage ab erteilt. Die Eintragung in die Patentrolle ist unter der angegebenen Nummer erfolgt.

Nr. 13. Nr. 54 023. Speiserufer mit Schwimmer. F. S. Haut in Floreffe, Belgien; Vertreter: R. Lüders in Görlitz. Vom 1. Mär. 1890 ab. - Nr. 54 034. Probier- und Abfahrbahn. F. Schröder auf Zeche Königsgrube bei Wanne i W. Vom 15. Mai 1890 ab. - Nr. 54 058. Einrichtung zur Reinigung von Kesselspeisewasser. C. Kleyer in Karlsruhe. Vom 17. April 1890 ab. - Nr. 54 065. Schlammfänger und Rohrverbindung für Wasserrohrkessel. A. Holecek, k. k. Professor an der t. t. Böhmischen Gewerbeschule in Brünn, Allee-Gasse 31; Vertreter: H. u. W. Pataty in Berlin NW., Luisenstr. 25. Vom 21. Januar 1890 ab. - Nr. 54 044. Kesselspeisepumpe. A. Müller in Christianstadt a. Vober. Vom 6. Februar 1890 ab.

Berggewerkschaftl. Laboratorium.

Der in neuer Auflage (Bochum, Januar 1886) erschienene

Honorar-Tarif

enthält ausser den Tarifsätzen auch Bestimmungen über:

Entnahme, Sendung und Aufbewahrung von Proben.

Handventilatoren, Grubenventilatoren,



compl. Ventilationsanlagen

unter Garantie der Leistung.

Deutsches Reichs-Patent

In mehreren Tausend Exemplaren ausgeführt.

Handventilatoren Westfalia

aus Schmiedeeisen mit geschütztem Getriebe
Reparaturen fastausgeschlossen. Sofortiger Versandt
ab Lager.

Illustrierte Prospekte stehen zu Diensten.

Petry & Hecking, Dortmund, Maschinenfabrik.

**Gruben-Ventilatoren, Patent Capell,
R. W. Dinnendahl, Kunstwerkerhütte, Steele.**

Höchste Leistung auf Zeche Prosper I **3600 cbm** bei
270 m/m Depression. Bis jetzt 28 grosse Anlagen theils
in Betrieb, theils in Ausführung begriffen. Die Nutzleistung dieses
Ventilators ist **über 7 1/2 Mal so gross** als die des **daneben-**
stehenden Guibals von 12 Meter Durchmesser.

Verlag von G. D. Baedeker in Essen,
zu beziehen durch jede Buchhandlung

Elementarbuch

der

Steinkohlen - Chemie
für Praktiker

VON

Dr. F. Muck.

Zweite vermehrte Auflage.

Preis geb. in ganz Leinen mit Goldtitel
1 Mk. 60 Pfg.

In der Zeitschrift für das Berg-
Hütten- und Salinenwesen im Preuss.
Staate wird folgendermassen über das
Buch geurtheilt: „Wir stehen nicht an,
das treffliche Buchlein nach Form und
Inhalt zu dem Besten zu rechnen, was
seit längerer Zeit erschienen ist, um
die Ergebnisse der Wissenschaft dem
„Praktiker“ zugänglich zu machen und
verfehlen daher nicht, die Aufmerk-
samkeit aller Fachgenossen an-
gelegentlich auf das Schriftchen
hinzulenken.“

**Baumwollene und lederne
Gummi- und Kamelhaar-
Treibriemen**
liefert in bester Qualität
Friedrich Hocks, Aachen.

Berg- und hüttenmännische

Vakanzenliste
bringt alle im Berg- und Hüttenfach
offene Stellen.

Probe-Nr. gratis durch die Exp. des
„Berg- u. Hüttenmann“, Finsterwalde.

Tüchtiger Kaufmann

militärfrei, repräsentationsf., mehrere
Jahre in d. Kohlenbranche sucht, gestützt
auf 1a Referenzen Stelle im Kohlen od.
sonst. Berg- und Hüttenproducten-Ges-
chäft Reiseposten bevorzugt.
Geil. Off. unter J. M. 834 an die Ex-
pedition dieses Blattes erbeten.



Ein Posten

Zimmerthüren,

2, 3, 4feldige, trockene, solide
gearbeitete, geben, solange
Vorrath, zu ermässigten
Preise ab.
Preise u. Grössen-Vorrath
versenden auf Wunsch

Zippmann & Furthmann,
Düsseldorf, Oststr. 126.

Seilfahrts-Concessions-Gesuche

fertigt
Ingenieur **Vogel** in **Bochum.**

Gegründet
1808.

GUTEHOFFNUNGSHÜTTE

Gegründet
1808.

Actienverein für Bergbau und Hüttenbetrieb
in OBERHAUSEN 2 (Rheinland)

liefert:

A. Bergbau-Erzeugnisse.

Förderkohlen von den eigenen Zechen Oberhausen, Osterfeld und Ludwig, vorzüglich geeignet für
Locomotiv- und Kesselfeuerung, Ziegeleien und Kalkbrennereien, sowie für Hausbrand.
Gewaschene Nusskohlen der Zechen Oberhausen, Osterfeld und Ludwig. Erzeugungsfähigkeit
pro Jahr: 800 000 t.

B. Hochofen-Erzeugnisse.

Puddel-, Giesserei-, Hämatite-, Bessemer- und Thomas-Roheisen. | Spiegeleisen und Ferro-Mangan. Jährliche
Erzeugungsfähigkeit 200 000 t.

C. Erzeugnisse der Stahl- u. Eisenwerke aus Schmelzeisen, Flusseisen u. Flussstahl.

Eisenbahnschienen und Strassenbahnschienen. Laschen und Unterlagsplatten. Lang- und Quer-Schwellen für ganz eisernen Bahn-Oberbau. Stab- und Fein-Eisen, als: Rund-, Vierkant-, Flach- und Schneideisen. Flacheisen für Bauzwecke. Formeisen, als: L-, T-, I-, C-, Speichen-, Reifen-, Säulen-, Halbrund-, Fenster-, Rost- stabeisen u. s. w. Gruben- und Winkelschienen. Streckengestelle für Gruben.	Bleche, als: Kesselbleche in allen Beschaffen- heiten, Fein-, Brücken-, gesteierte und gerippte Bleche. Walzdraht. Stahl- und Feinkorn-Knüppel. — Platinen. Rohe und vorgeschmiedete Stahlblöcke. Jährliche Erzeugungsfähigkeit: Eisenbahnschienen u. Schwellen 70 000 t Sonstige Stahlerzeugnisse 10 000 t Bleche 10 000 t Handelseisen einschl. Baueisen 40 000 t Walzdraht 15 000 t
---	---

D. Erzeugnisse der übrigen Werke.

Dampfmaschinen, besonders für Zechen, als: Fördermaschinen, Wasserhaltungsmaschinen, Ventilatoren, Dampfkabel, Dampfpumpen u. s. w. Schiffsmaschinen bis zu den grössten Ab- messungen. Druck- und Hebungspumpen für Bergwerke. Gestänge für Bergwerkspumpen von Formeisen. Geschmiedete Rundgestänge mit Patentschlössern aus bestem Hamm-reisen. Waggonkipper, vollständig selbstthätig, Patent Gutehoffnungshütte. Maschinenguss jeder Art und Grösse.	Walzen. — Gussformen. Schmiedestücke jeder Form und jeder Grösse. Schiffsketten, Anker und Steven. Krahnketten, sowie Ketten jeder Art. Dampfkessel, eiserne Behälter u. s. w. Eiserne Brücken, Dächer u. s. w. jeder Grösse. Drehscheiben, Schwimm- und Trockendocks. Dampfschiffe, vollständig ausgerüstet für den Personen- und Güterverkehr. Eiserne Kähne, Brückenschiffe. Feuerfeste Birnen-Düsen, Stopfen, Ausgüsse u. s. w.
--	--

Angeführte grössere Eisenbauten.

Verschiedene Brücken über den Rhein, die Weichsel, Elbe, Weser, Mosel.
140 Brücken für die Gotthardbahn.
Ein grosses eisernes Schwimmdock für die Kaiserlich deutsche Marine, 100 Meter lang, 34 Meter
breit und 14,75 Meter hoch.
Eine Halle für den Anhalter Bahnhof in Berlin von 62,50 Meter Spannweite und 168 Meter
Länge = 10 000 Quadratmeter Grundfläche.
Die Hallen für den Hauptbahnhof in Frankfurt am Main (grösste Hallen in Europa), sowie die
sonstigen Eisenbauten für diese Anlage im Gesamtgewicht von 7500 Tonnen.
Die drei Frankfurter Bahnhofshallen haben je eine Spannweite von 56 Meter und je eine Länge
von 187 Meter = zusammen 31 416 Quadratmeter Grundfläche.

Der Verein besitzt folgende Werke:

- | | |
|--|--|
| I. Gutehoffnungshütte zu Sterkrade. | VII. Schiffswerft Ruhrort in Ruhrort. |
| II. Hammer Neu-Essen in Oberhausen 2. | VIII. Zeche Ludwig in Bellinghausen. |
| III. Walzwerk Oberhausen in Oberhausen 2. | IX. Zeche Osterfeld in Osterfeld. |
| IV. Walzwerk Neu-Oberhausen in Oberhausen 2. | X. Eisensteingruben in Nassau, Siegen, Bayern,
der Eifel u. s. w. |
| V. Eisenhütte Oberhausen in Oberhausen 2. | |
| VI. Zeche Oberhausen in Oberhausen 2. | |

⊕ Gegenwärtig beschäftigte Arbeiterzahl: 8000. ⊕

Für Drahtnachrichten: „Hoffnungshütte Oberhausenruhr“.

Bergschule zu Bochum.

Mitte Oktober d. J. wird auf der Unter- und Oberklasse der Bergschule zu Bochum ein neuer Lehrkursus eröffnet werden.

Bergleute, welche an einem derselben Theil zu nehmen wünschen, haben schriftliche Anmeldung unter Beifügung des Lebenslaufes sowie der unten näher bezeichneten Zeugnisse

vom 15. September bis zum 1. Oktober d. J.

an den Unterzeichneten einzureichen, worauf ihnen über den Tag der Aufnahme-Prüfung nähere Mittheilung zugehen wird.

Die sich zum zweijährigen Kursus der **Unterklasse** Anmeldenden haben sich durch Zeugnisse der Betriebsführer der betreffenden Zechen darüber auszuweisen, dass sie mindestens vier Jahre praktische Grubenarbeit betrieben, hierbei Geschick und Fleiss gezeigt sowie sich anständig geführt haben; desgl. durch Zeugnisse der Behörde, dass sie während der Dauer des Schulkursus durch Militär-Verhältnisse an dem Besuche des Unterrichts voraussichtlich nicht gehindert sind.

Eine der drei Abtheilungen der neuen Unterklasse ist ausschliesslich für die Ausbildung von **Maschinensteigern** bestimmt.

Den zur Maschinensteiger-Abtheilung der Bergschul-Unterklasse sich Anmeldenden können auf die oben geforderten 4 Jahre praktische Grubenarbeit gerechnet werden bis zu drei Jahre Beschäftigung in einer Schlosserei, Maschinen-Fabrik oder Werkstatt, sowie Dienst bei einer technischen Waffe (Artillerie, Pioniere, Eisenbahn-Regiment).

Die Aufnahme-Prüfung soll ermitteln, ob der Angemeldete gute Elementar-Kenntnisse, Anlage zum Zeichnen, sowie Verständniss der gewöhnlich vorkommenden bergmännischen Arbeiten besitzt.

Die zur **Oberklasse** sich Anmeldenden haben dieselben Zeugnisse vorzulegen, nur wird von denjenigen, welche die Unterklasse der Bergschule absolvirt haben, ihr Abgangs-Zeugnis von dieser an Stelle der Betriebsführer-Atteste beizufügen sein. — Solche Aspiranten, welche mittlere oder höhere Bildungs-Anstalten besucht, haben auch die bezüglichen Schulzeugnisse ihrem Aufnahme-Gesuche anzuschliessen. — Soweit nicht das Bergschul-Zeugnis die Befähigung für die Oberklasse ergeben sollte, hat der betreffende Angemeldete sich einer Prüfung zu unterziehen, welche sich auf sämtliche Unterrichtsfächer der Unterklasse erstreckt.

In ihrem eigenen Interesse werden sämtliche zur Aufnahme sich anmeldenden Bergleute ersucht, ihre Adresse genau zu bezeichnen, damit die an dieselben ergehenden Benachrichtigungen rechtzeitig in die richtigen Hände gelangen.

Bochum, den 25. August 1890.

Schultz, Bergschuldirektor.

Bergbau-Abtheilung der Königlichen Technischen Hochschule zu Aachen.

Die Vorlesungen an dieser den Preussischen Berg-Akademien gleichberechtigten Bergbau-Abtheilung mit Bergingenieur-Prüfung beginnen im Wintersemester 1890/91 am 8. October. Ein practischer Vorbereitungskursus kann absolvirt werden. Programme sind von Sekretariate gratis zu beziehen.

Muster

nach allen Gegenden franco.

Zu 4 Mark
Stoff für einen vollkommenengrossen Herrenanzug in den verschiedensten Farben.

Zu 3 Mark
Stoff für eine Jacke in jeder Grösse.

Zu 1 Mark
Stoff für eine vollkommene, wasch-echte Weste in lichten und dunkeln Farben.

Zu 5 Mark
3 Meter Diagonal-Stoff für einen Herrenanzug mittlerer Grösse in Grau, Marengo, Olive und Braun.

Zu 3 Mark 50 Pfg.
2 Meter Diagonal-Stoff, besonders geeignet zu einem Herbst- oder Frühjahrs- Paletot in den verschiedensten Farben.

Zu 3 Mark 75 Pfg.
Stoff zu einer Joppe, passend für jede Jahreszeit in grau, braun, melirt und olive.

Zu 10 Mark
Stoff zu einem hochfeinen Ueberzieher in jeder denkbaren Farbe und zu jeder Jahreszeit tragbar.

Zu 13 Mark
3 1/2 Meter imprägnirten Stoff in allen Farben zu einem Anzug, echte wasser-dichte Waare, neueste Erfindung.

Zu 7 Mark
3 Meter Stoff zu einem feinen Anzug in dunkel gestreift oder klein carirt, modernste Muster, tragbar bei Sommer und Winter.

Zu 4 Mark 80 Pfg.
Stoff zu einem vollkommenen Damen-regenmantel in heller oder dunkler Farbe, sehr dauerhafte Waare.

Zu 6 Mark 60 Pfg.
Englisch Lederstoff für einen vollkommenen waschenden und sehr dauerhaften Herrenanzug.

Zu 9 Mark
3 1/2 Meter Buxking zu einem Anzug, geeignet für jede Jahreszeit und tragbar bei jeder Witterung, in den neuesten Farben, modern carirt, glatt und gestreift.

Zu 12 Mark
3 Meter kräftigen Buxkingstoff für einen soliden praktischen Anzug.

Zu 2 Mark
Stoff zu einem Festtagsanzug aus hochfeinem Buxking.

Zu 9 Mark
2 1/2 Meter imprägnirten Stoff in allen Farben zu einem Paletot; echte wasser-dichte Waare, neueste Erfindung.

Ferner empfehlen wir unser reichhaltiges Lager in **hochfeinen Tuchen, Buxkings, Paletotsstoffe, Billardtuche, Chaisen- und Livrée-Tuche, Kammgarn-Stoffe, Cheviots, Westenstoffe, wasser-dichte Stoffe, vulcanisirte Stoffe** mit Gummieinlage, garantirt wasser-dicht, **Loden-Weiserock und Havelockstoffe, forstgraue Tuche, Feuerwehrtuche, Damentuche** in allen Gattungen, **Satin, Croisée etc. etc.** zu en gros Preisen.

Bestellungen werden alle franco ausgeführt.

Muster nach allen Gegenden franco.

Adresse: **Tuchausstellung Augsburg**
(Wimpfheimer & Cie.)

Düsseldorf-Ratinger Röhrenkessel-Fabrik

vormals

Dürr & Cie. in Ratingen.

Deutsches Reichspatent.

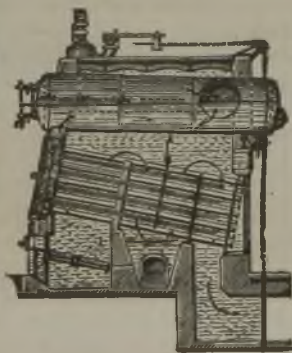
Patentirt in allen grösseren Staaten Europas.

Specialität:

Röhrenkessel

bewährtester patentirter Construction mit vollständig getrennter Wasser- und Dampfcirculation, ganz in Schmiedeeisen, ohne Dichtungsmaterial.

Referenzen erster Firmen Deutschlands. Prospective gratis.
Grösster Erfolg in allen Industriezweigen.



Unsere Aufträge betragen	1887	1888	1889
	8828	14 164	18 541 <input type="checkbox"/> m
wovon Nachbestellungen	1904	6482	6782 <input type="checkbox"/> m.

Speisewasser-Vorwärmer

in allen Grössen bei garantirt grösstem Ntzeffect.

Sieben erschien:

Allgemeines Berggesetz

für

die preussischen Staaten

vom 24. Juni 1865

in seinem derzeitigen Zustande.

Gesetzestext nebst Anmerkungen, den darauf bezügl. Gesetzen, Verordnungen und Einföhrungsbestimmungen etc und Sachregister.

1 M. 60

Vorräthig bei

G. D. Baedeker in Essen.

G sucht für die Leitung eines kleinen Erzbergwerks ein jüngerer tüchtiger

Steiger.

Meldungen mit Zeugnissabschriften und Angabe der Gebaltsansprüche unter W. L. 933 an die Exp. d. Bl. erbeten.

Eine Händlerfirma, welche einen Monatsbedarf von ca. hundert Waggons

Schmelzkoks

hat, sucht die Verbindung wegen laufenden Bezuges von Schmelzkoks mit einer leistungsfähigen westfälischen Zeche anzubahnen; momentan würde die Firma einige hundert Waggons abschliessen. Anerbietungen — nur von Zechen — unter B. C. 944 an die Exp. dieses Blattes erbeten.

Druck von G. D. Baedeker in Essen.